

11.03.2022

Landtag von Niederösterreich

Landtagsdirektion

Eing.: 11.03.2022

Ltg.-**1974/A-2/71-2022**

B-Ausschuss

## ANTRAG

der Abgeordneten Schindele, Maier, Schuster, Balber, Ing. Rennhofer, Pfister, Mag. Hackl

### betreffend **Änderung der NÖ Bauordnung 2014 (NÖ BO 2014)**

Die großen Flüchtlingsströme und die damit verbundene Notwendigkeit der kurzfristigen und möglichst unbürokratischen Schaffung von Unterkünften im Jahr 2015 führten dazu, dass mit § 16a NÖ BO 2014 eine Regelung aufgenommen wurde, welche sowohl Erleichterungen im Hinblick auf das Verfahren, als auch materiell-rechtliche Sonderregelungen brachte. Sachlich gerechtfertigt war dies mit dem öffentlichen Interesse einer raschen und ordnungsgemäßen Unterbringung von Flüchtlingen. Aus diesem Grund waren davon auch nur Betreuungseinrichtungen des Landes umfasst.

Angesichts der besonderen Verantwortung, denen die auf dem Gebiet der Grundversorgung tätigen Landesbehörden unterliegen, konnte in Verbindung mit der Meldung an die örtlichen Baubehörden davon ausgegangen werden, dass den betroffenen bau- und raumordnungsrechtlichen bzw. auch bautechnischen Interessen ausreichend entsprochen wurde. Den Baubehörden verblieb somit eine eingeschränkte Kontrollfunktion, zumal die Meldepflicht nur für jene Betreuungseinrichtungen vorgesehen war, die auch die normierten Voraussetzungen erfüllten.

Die eingefügte Bestimmung des § 16a NÖ BO 2014 galt nur für die beschriebenen vorübergehenden Betreuungseinrichtungen. Die für sonstige Bauwerke vorübergehenden Bestandes bzw. für Katastrophenfälle vorgesehenen Notstandsbauten nach § 23 Abs. 7 NÖ BO 2014 blieben davon genauso unberührt, wie solche auf Dauer ausgelegten Betreuungseinrichtungen, die – bei Vorliegen aller gesetzlichen Voraussetzungen (§ 20 Abs. 1 NÖ BO 2014 bzw. § 15 Abs. 6 NÖ BO

2014) – nach § 14 NÖ BO 2014 zu bewilligen bzw. nach § 15 NÖ BO 2014 anzuzeigen waren.

Die Regelung des § 16a NÖ BO 2014 wurde als Beitrag zur möglichst raschen Bewältigung einer Notsituation gesehen und sollte aufgrund der damit verbundenen Einschränkung der baubehördlichen Zuständigkeit nur befristet gelten. Neue Meldungen von Betreuungseinrichtungen sind daher seit Juni 2017 nicht mehr möglich, mit Beginn des Jahres 2023 soll die gesamte Regelung außer Kraft treten.

Das gegenwärtige Geschehen in der Ukraine hat nun eine dem Jahr 2015 vergleichbare Krisensituation gebracht. Eine Flüchtlingsbewegung in Richtung Westen hat bereits eingesetzt. Es ist zu erwarten, dass diese in absehbarer Zeit verstärkt auch Niederösterreich treffen wird.

Da sich die Regelung des § 16a NÖ BO 2014 in der Praxis bewährt hat, sollen nunmehr ihre Befristung und ihr Außerkrafttreten auf spätere Zeitpunkte verschoben werden, wobei für deren Neufestsetzung die seinerzeitigen Überlegungen übernommen werden.

Zu § 16a Abs. 7:

Während neue Meldungen – im Gegensatz zur möglichen Verlängerung im Sinn des Abs. 1 von am Stichtag bestehenden Meldungen – ab diesem Zeitpunkt nicht mehr zulässig sind, wird in am 1. Juli 2024 ordnungsgemäß bestehende bzw. aufrecht gemeldete Betreuungseinrichtungen nicht eingegriffen. Nach dem Wegfall ihres Bedarfes sind allerdings auch sie entsprechend Abs. 5 zu entfernen bzw. rückzubauen.

Zu § 70 Abs. 7 und 17:

Der Zeitpunkt des Außerkrafttretens ergibt sich daraus, dass nach § 16a Abs. 7 NÖ BO 2014 bis 30. Juni 2024 Betreuungseinrichtungen mit einer Bedarfsdauer von maximal 5 Jahren gemeldet (bzw. nach diesem Stichtag nur bis auf diese Höchstdauer verlängert) werden dürfen, also die gesamte Bedarfsdauer bis

spätestens Mitte 2029 abgelaufen ist und für allfällige Rückbauten nach § 16a Abs. 5 NÖ BO 2014 noch eine 6-monatige Frist zugestanden wird.

Art. 27 Abs. 1 der NÖ Landesverfassung 1979 sieht die Möglichkeit nach Verlangen einer Volksabstimmung sechs Wochen nach Fassung des Gesetzesbeschlusses vor. Art. 27 Abs. 2 der NÖ Landesverfassung 1979 normiert, dass eine Volksabstimmung nicht stattfindet, wenn der Gesetzesbeschluss zur Beseitigung von Notlagen gefasst wurde. Der vorliegende Antrag auf Beschlussfassung einer Gesetzesänderung dient dem Zweck, die oben beschriebene neuerliche Notlage durch die rasche Zurverfügungstellung von Unterkünften zu beseitigen. Es soll gewährleistet werden, dass Flüchtlinge in Niederösterreich in einer würdevollen und geschützten Art und Weise untergebracht werden. Um diesen Zweck nicht zu konterkarieren ist ein sofortiges Inkrafttreten des Gesetzes notwendig. Daher soll das in Art. 27 Abs. 1 der NÖ Landesverfassung 1979 vorgesehene Verfahren gemäß Art. 27 Abs. 2 der NÖ Landesverfassung 1979 entfallen.

Die Gefertigten stellen daher folgenden

### **A n t r a g :**

Der Hohe Landtag wolle beschließen:

- „1. Der beiliegende Gesetzesentwurf betreffend die Änderung der NÖ Bauordnung 2014 wird genehmigt.
2. Die NÖ Landesregierung wird aufgefordert, das zur Durchführung dieses Gesetzesbeschlusses Erforderliche zu veranlassen.
3. Von einem Verfahren nach Art. 27 Abs. 1 NÖ Landesverfassung 1979 wird gemäß Art. 27 Abs. 2 NÖ Landesverfassung 1979 abgesehen, da dieses Gesetz zur Beseitigung einer Notlage rasch in Kraft treten muss.“

Der Herr Präsident wird ersucht, diesen Antrag dem BAUAUSSCHUSS so zeitgerecht zur Vorberatung zuzuweisen, dass eine Behandlung in der Landtagssitzung am 24. März 2022 erfolgen kann.